

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„Paritätische Stiftung Heidekreis“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Schwarmstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige* und *mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Hilfe für Flüchtlinge, sowie mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die ideelle und materielle Förderung vorrangig des Paritätische Stiftung Heidekreis gGmbH mit Sitz in Walsrode sowie daneben weiterer steuerbegünstigter Organisationen und Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln für die Förderung der im § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.
  - b) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO, etwa durch die Beschaffung von individuellen Hilfsmitteln (Gehhilfen, Prothesen etc.) für Hilfsbedürftige.
- (4) Die Stiftung kann andere Körperschaften oder Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder sie liquidieren, soweit dies der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke nicht entgegensteht.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verfolgen, namentlich gemeinsam mit der Paritätische Stiftung Heidekreis gGmbH, und zwar durch entgeltliche und unentgeltliche Raumüberlassung sowie die Abwicklung von Aufträgen und Dienstleistungen (Buchhaltung, zur Verfügung Stellung von Personal, Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit und bei der Gewinnung von Spendenmitteln) durch die und/oder zugunsten der Stiftung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
  - a) dem Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts,
  - b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden),
  - c) Erträgen,
  - d) dem sonstigen Vermögen.Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Über den Erlass etwaiger Anlagerichtlinien, die weitere Festlegungen hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie bezüglich seiner Anlage und seiner Verwendung entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Annahme einer Zustiftung kann abgelehnt werden. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Die Stiftung kann andere selbstständige und auch unselbstständige Stiftungen dauerhaft verwalten.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 4 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung und ihrer Mittel verpflichtet.
- (3) Die Stiftung kann für die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats eine angemessene Entschädigung oder Vergütung vorsehen, sofern es die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Die Bestimmung der Entschädigungs- oder Vergütungshöhe erfolgt durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit. Eine Aufwandsentschädigung kann auch pauschaliert festgesetzt werden.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Dem ersten Vorstand der Stiftung gehören die im Stiftungsgeschäft vom Stifter benannten Personen an.

- (2) Der nachfolgende Stiftungsvorstand besteht aus den amtierenden Geschäftsführenden der Paritätischen Stiftung Heidekreis gGmbH. Der nachfolgende Stiftungsvorstand tritt ins Amt, sobald die Paritätische Stiftung Heidekreis gGmbH gegründet ist und über eine Geschäftsführung verfügt. Die Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, durch Beschluss eine weitere Person in den Stiftungsvorstand zu berufen und diese wieder abzuberufen. Mit Ausscheiden einer oder mehrerer natürlicher Personen aus der Geschäftsführung der Gesellschaft, scheidet diese bzw. scheiden diese zugleich aus dem Stiftungsvorstand aus. Neue Geschäftsführungsmitglieder werden kraft Amtes zugleich Stiftungsvorstand.
- (3) Der Abschluss von Anstellungsverträgen mit dem Vorstand, obliegt dem Stiftungsrat.

### **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach Maßgabe von § 84 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind nach außen allein vertretungsberechtigt. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern diese nur im Vertretungsfall einzeln handeln sollen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. An die vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse, sowie die von diesem erlassene Geschäftsordnung ist er dabei gebunden.
- (3) Für den Geschäftsgang des Vorstands gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Abweichend von § 9 Absatz 1 dieser Satzung, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand kann sich für gewisse Geschäfte eines oder mehrerer Vertreter/s, der/die die Stellung eines/von besonderen Vertreter/s im Sinne von §§ 84 Abs. 5 IVm 30 BGB hat/haben, bedienen.

### **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat soll aus mindestens drei (3) und maximal sieben (7) natürlichen Personen bestehen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt in der Regel drei (3) Jahre, die sich vorbehaltlich Satz 3 automatisch verlängert. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit (regelmäßig nach zwei (2) Jahren der Amtsdauer) beginnen die Stiftungsratsmitglieder mit der Beratung über die Fortsetzung der Stiftungsrats Tätigkeit in bisheriger Zusammensetzung. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass eine unveränderte Fortsetzung nicht in Frage kommt, können sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder über den Ausschluss einzelner Stiftungsratsmitglieder beschließen. Auch über die jederzeit mögliche Zuwahl oder die Ergänzung beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds, beschließt der Stiftungsrat mit gleicher Mehrheit.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Personen, die verwandtschaftliche Beziehungen zum Stiftungsvorstand haben, Mitarbeiter dieser Stiftung sowie von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften und Personen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Wettbewerbsbeziehung zur Stiftung stehen, können dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils für drei (3) Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Stellvertreter handelt nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung.

(5) Die Haftung der einzelnen Stiftungsratsmitglieder ist wie folgt ausgeschlossen:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
- b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Stiftungsrates gegenüber der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Stiftungsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat die Stiftung es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat kontrolliert und berät den Stiftungsvorstand und begleitet die strategische Entwicklung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat ist daneben zuständig in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
  - b. Vertretung der Stiftung gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
  - c. Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss;
  - d. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens,
  - e. Beratung und Begleitung des Vorstandes im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung;
  - f. Beschlussfassung über die vom Vorstand für das jeweils nächste Jahr erarbeitete Jahresgeschäftsplanung;
  - g. Beschlussfassung über die etwaige Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers\*in und ihre/seine Auswahl;
  - h. die Definition und Konkretisierung von Anlagerichtlinien,
  - i. Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen der Stiftung in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften;
  - j. Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates abhängig gemacht sind; der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stiftungsratsmitglieder;
  - k. Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenkonflikte einzelner Stiftungsratsmitglieder;
  - l. alle dem Stiftungsrat sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführung werden mit Ausnahme von den in Abs. 2 genannten Einzelfällen vom Stiftungsrat nicht wahrgenommen.

### **§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat tagt so oft, wie es das Interesse der Stiftung verlangt. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Stiftungsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Tagung per Videokonferenz ist zulässig. Per Telefon-

oder Videokonferenz können zudem einzelne Stiftungsratsmitglieder zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Stiftungsratsmitgliedern gleich. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des versammlungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (2) Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der übertragenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Kompetenzen kann der Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung sowie durch Beschluss regeln. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Stiftungsrat keine Anwendung.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- (1) In einer gemeinsamen Sitzung kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bei mindestens gleicher Mehrheit des Vorstandes eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Ebenso kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zusammen mit Vorstand und gleicher Mehrheit in einer gemeinsamen Sitzung eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn dies zweckmäßig erscheint oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

### **§ 11 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 12 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Heidekreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

# Stiftungsurkunde

Nach den §§ 80, 82 BGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354), in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), erteile ich hiermit die Anerkennung zur Errichtung der

## „Paritätische Stiftung Heidekreis“

mit Sitz in Schwarmstedt.



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Lüneburg, den 19.12.2023

Im Auftrage

*Fleher*

Hanna Fleher

